

Sonderbedingungen für Übernachtungen in der Touristische Modellregion Innere Lübecker Bucht

Die Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Sierksdorf und die Stadt Neustadt in Holstein sind für den Übernachtungstourismus und Gastronomie als Modellregion ausgewählt worden. Der Kreis Ostholstein hat die Bedingungen in einer Allgemeinverfügung zusammengefasst. Die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten nur für Übernachtungen im Rahmen und Zeitraum dieses Projektes und ergänzen die Vermittlungsbedingungen des Vermieters/Vermittlers.

1. Eine Übernachtung ist nur möglich, wenn ein negativer COVID-19 PCR Test oder Antigen-Test (bei Anreise nicht älter als 48 Std) von jedem Gast (Kinder ab 6 Jahre) vorgelegt werden kann. Kann von jedem Gast bei der Ankunft ein derartiger Test nicht vorgelegt werden, liegt ein Fall der Nichtanreise der Vermittlungsbedingungen vor und der Gastgeber behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung gemäß Vermittlungsbedingungen. Sollte ein derartiger Test nicht vorgelegt werden, ist der betreffende Gast verpflichtet, die Rückreise anzutreten und darf in der gebuchten Unterkunft nicht übernachten. Der Gastgeber behält in diesem Fall den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.
2. Jeder Gast ist verpflichtet bei der Ankunft die zur Kontaktnachverfolgung geforderten Daten (Vor- und Zuname, Anschrift, Mobilnummer und/oder E-Mailadresse) über die „luca App“ anzugeben. Über die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten willigt der Gast nach Maßgabe der Bedingungen der „luca App“ ein. Verweigert ein Gast bei der Ankunft die Angabe der zur Kontaktnachverfolgung geforderten Daten mittels der „luca App“ liegt ein Fall der Nichtanreise vor und der Gastgeber behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung gemäß der Vermittlungsbedingungen.
3. Besteht bei einem Gast ein positiver COVID-19 Befund, ist der betreffende Gast verpflichtet, sich unverzüglich in Quarantäne (Selbstisolation) zu begeben (siehe Quarantäneverordnung des Landes Schleswig-Holstein). Eventuell zusätzlich anfallende Kosten sind von dem Gast zu tragen.
4. Jeder Gast ist verpflichtet, sein Einverständnis zu geben, dass seine persönlichen Daten erfasst, gespeichert, zu wissenschaftlichen verwendet und an die Gesundheitsämter weitergeleitet werden (gesondertes Schreiben).
5. Eine behördliche angeordnete Beendigung des Modellprojektes, verpflichtet den Gast zur unverzüglichen Abreise. Der Gastgeber behält in diesem Fall den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für bereits erbrachte Leistungen.